



Studierendenrat

Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 06.04.2016

Einleitung

Auf Grund des § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf seinen Sitzungen vom 30.11.2015 und 14.12.2015 folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung vom 15.01.2015 (ABl. 2015, Nr. 1) beschlossen.

A. Grundsätze

(1) §§ 4 und 5 werden in der Reihenfolge getauscht. § 4 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Die Fachschaftsräte entsprechend der Gliederung in § 5.“

(2) § 6 erhält ab Absatz 4 folgende Fassung:

(4) Die Amtszeit endet

1. durch schriftlich erklärten Rücktritt
2. durch Exmatrikulation
3. durch Wechsel der Fachschaft
4. durch Austritt aus der Studierendenschaft oder spätestens
5. am Tag der konstituierenden Sitzung nach einer Neuwahl des Organs

(5) Ferner ruht die Mitgliedschaft eines Mitglied, wenn es

1. zu drei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß geladenen Sitzungen unentschuldigt fernbleibt oder
2. zu zwei solcher Sitzungen unentschuldigt fernbleibt, sofern das Mitglied noch nicht an Sitzungen des Organs teilgenommen hat, nachdem es über seine Mitgliedschaft informiert wurde.

Ein solcher Ruhezustand muss der betreffenden Person in Textform mitgeteilt werden. Der Ruhezustand ist wieder aufzuheben, wenn die betreffende Person die Sitzungsleitung Textform dazu auffordert. Es gelten dann erneut die Regelungen nach Satz 1.

(6) Während einer Beurlaubung ruht die Mitgliedschaft in den Organen der Studierendenschaft. Es rückt für den Zeitraum der Beurlaubung der nächste Stellvertreter als satzungsgemäßes Mitglied nach, ist aber nicht für ein Sprecheramt nach § 23 Absatz 1

wählbar. Sollte kein Stellvertreter zur Verfügung stehen, reduziert sich die Zahl der satzungsgemäßen Mitglieder für diesen Zeitraum entsprechend. Gleiches gilt für einen Ruhezustand nach Absatz 5 sowie wenn absehbar ist, dass ein Mitglied für längere Zeit nicht an den Sitzungen des Organs teilnehmen kann und das Mitglied mit der Ruhe des Mandats einverstanden ist.

(7) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft haben das Recht, in alle Unterlagen der Studierendenschaft Einsicht zu nehmen, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen. Sie unterliegen in persönlichen, vertraulichen und nichtöffentlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.

B. Wahlen

(1) § 9 erhält folgende Fassung

Für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Ordnung zur Durchführung der Wahlen zum Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Wahlordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Zur Durchführung der Wahlen der Organe der Studierendenschaft wählt der Studierendenrat mindestens fünf Mitglieder des Wahlausschusses sowie einen Wahlleiter. Auf Antrag beim Studierendenrat können die Fachschaftsräte für die jeweilige Wahl einen eigenen Wahlausschuss sowie einen eigenen Wahlleiter bestimmen.

(3) § 13 erhält folgende Fassung und wird in „Zusammensetzung“ umbenannt

(1) Für die Wahlen zum Studierendenrat bildet der Studierendenrat Wahlkreise. Dabei ist darauf zu achten, dass die Wahlkreise annähernd gleich viele Stimmberechtigte hat und eine räumliche und fachliche Nähe dieser Studiengänge gegeben ist. Die Wahlkreise ergeben sich aus Absatz 2 und Absatz 4.

(2) Es gibt 9 Wahlkreise, die sich wie folgt zusammensetzen

1. Jura, bestehend aus den Mitgliedern im Juristischen Bereich der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
2. Wirtschaftswissenschaften, bestehend aus den Mitgliedern im Wirtschaftswissenschaftlichen Bereich der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
3. Medizin, bestehend aus den Mitgliedern der Medizinischen Fakultät
4. Philosophische Fakultät I, bestehend aus den Mitgliedern an dieser Fakultät
5. Philosophische Fakultät II, bestehend aus den Mitgliedern an dieser Fakultät
6. Erziehungswissenschaften und Theologie, bestehend aus den Mitgliedern an der Philosophischen Fakultät III und der Theologischen Fakultät
7. Naturwissenschaftliche Fakultät I, bestehend aus den Mitgliedern dieser Fakultät.
8. Naturwissenschaftliche Fakultät II, bestehend aus den Mitgliedern dieser Fakultät und den Mitgliedern des Instituts für Informatik
9. Agrar- und Ernährungswissenschaften & Geowissenschaften und Geographie, bestehend aus den Mitgliedern der Institute Agrar- und Ernährungswissenschaften & Geowissenschaften und Geographie

(3) Wahlkreise im Sinne des Absatzes 2 haben das Recht 2 Vertreter*innen in den Studierendenrat zu entsenden

(4) Das Studienkolleg bildet den 10. Wahlkreis. Es hat die Möglichkeit eine*n Vertreter*in durch dieses wahlkreisgebundene Mandat zu entsenden.

(5) Die nicht nach den Absätzen 3 und 4 vergebenen Sitze werden bis zu maximal zur vergebenden Zahl an Sitzen unabhängig vom Wahlkreis nach Maßgabe der erhaltenen Stimmen in absteigender Reihenfolge vergeben. Hierbei wird ein personalisiertes Verhältniswahlrecht durchgeführt.

(6) Der Studierendenrat setzt sich aus bis zu 37 gewählten Mitgliedern zusammen. 19 Plätze sind wahlkreisgebunden entsprechend den Absätzen 3 und 4. 18 Plätze sind nicht an eine Fakultätszugehörigkeit gebunden.

(7) Auf Grundlage der Absätze 2 bis 6 erhalten diejenigen Kandidat*innen einen Sitz im Studierendenrat, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

(8) Bei Antritt eines Urlaubs-, Auslands- oder Sprachsemesters verfällt das Mandat. In diesem Fall rückt der/die Kandidat*in mit den meisten Stimmen, der/die noch nicht Mitglied des Studierendenrates ist, unter Berücksichtigung des Absatzes 5 nach.

C. Beschlussfassung

§ 20 erhält folgende Fassung und wird in „Urabstimmung“ umbenannt

(1) Urabstimmungen können zu Entscheidungen über diese Satzung und die auf ihrer Grundlage zu beschließenden Ordnungen sowie grundsätzliche Angelegenheiten, ausgenommen die Feststellung des Haushaltsplan, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehören, durchgeführt werden.

(2) Abstimmungsgegenstände einer Urabstimmung müssen rechtlich zulässig sein.

(3) Die Urabstimmung erfolgt während der Vorlesungszeit in geheimer Abstimmung. An der Urabstimmung müssen mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft teilgenommen haben. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Satzungsänderungen ist hingegen eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Eine Urabstimmung wird durchgeführt auf Beschluss des Studierendenrates mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, auf Antrag von mindestens der Hälfte der Fachschaftsräte oder auf von mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich beim Studierendenrat gestellten Antrag.

(5) Die Urabstimmung ist innerhalb von sechs Wochen nach dem Beschluss während der Vorlesungszeit durchzuführen. Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet.

(6) Die Urabstimmung muss mindestens sechs Werktage vor ihrer Durchführung unter genauer Benennung des Abstimmungsgegenstands öffentlich bekanntgegeben werden.

(7) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Studierendenrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

(8) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle Organe der Studierendenschaft bindend und durch diese umzusetzen, wenn ihre Rechtskräftigkeit durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität festgestellt wurde.

D. Studierendenrat

§ 20 „Aufgaben und Befugnisse“ der alten Fassung wird § 21 der neuen Fassung.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft, an der mindestens fünf v. H. ihrer Mitglieder teilgenommen haben müssen, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des Studierendenrates, auf einer ordentlichen Sitzung nach § 16 Absatz 1 dieser Ordnung, mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Anträge zur Änderung der Satzung müssen spätestens mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung hochschulöffentlich zugänglich gemacht werden.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 6. April 2016

Lena-Pauline Bonkat
Vorsitzende des Sprecherkollegiums

Christian Annecke
Vorsitzender des Sprecherkollegiums

Jenny Kock
Sitzungsleitende Sprecherin

Kevin Reiche
Sitzungsleitender Sprecher